



**Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte
an der Oberlausitz-Kliniken gGmbH
(4. ÄnderungsTV-Ä OLK)**

vom 8. Februar 2017

Zwischen

der **Oberlausitz-Kliniken gGmbH**,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Am Stadtwall 3, 02625 Bautzen

einerseits

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**,
vertreten durch die 1. Vorsitzende,
Werdauer Str. 1-3, 01069 Dresden

andererseits

wird zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an der Oberlausitz-Kliniken GmbH vom 11.12.2006 in der Fassung des 3. ÄnderungsTV-Ä OLK vom 27. Mai 2015 folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen des TV-Ä OLK

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an der Oberlausitz-Kliniken gGmbH (TV-Ä OLK) vom 11. Dezember 2006 in der Fassung des 3. ÄnderungsTV-Ä OLK vom 27. Mai 2015 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Tabellenentgelte

- (1) Die Tabellenentgelte erhöhen sich mit Wirkung vom 1. Januar 2017 um 2,3 v.H. (Anlage A), mit Wirkung vom 1. Januar 2018 um weitere 2,0 v.H. (Anlage B) sowie vom 1. September 2018 um weitere 0,7 v.H. (Anlage C).
- (2) Die Anlagen A, B und C zu diesem Tarifvertrag werden dem TV-Ä OLK als neue Anlagen zu § 18 angefügt.

§ 3

Bereitschaftsdienstentgelt

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017						
EG	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	
I	27,36 €	27,36 €	27,36 €	27,36 €	27,70 €	
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
II	31,73 €	31,73 €	31,73 €	31,73 €	32,91 €	32,91 €
III	34,48 €	34,48 €	35,75 €			
IV	36,65 €					

1. Januar 2018 bis zum 31. August 2018						
EG	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	
I	27,90 €	27,90 €	27,90 €	27,90 €	28,26 €	
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
II	32,37 €	32,37 €	32,37 €	32,37 €	33,57 €	33,57 €
III	35,16 €	35,16 €	36,47 €			
IV	37,39 €					

ab 1. September 2018						
EG	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	
I	28,10 €	28,10 €	28,10 €	28,10 €	28,45 €	
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
II	32,59 €	32,59 €	32,59 €	32,59 €	33,80 €	33,80 €
III	35,41 €	35,41 €	36,72 €			
IV	37,65 €					

„Die Bereitschaftsdienstentgelte verändern sich nach dem 30. April 2019 zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Umfang wie das Tabellenentgelt der Anlage zu § 18 TV-Ä OLK.“

§ 4 Zeitzuschlag Bereitschaftsdienst

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) 1Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einen Zeitzuschlag
a) in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3) in Höhe von 15 v.H.
b) am Sonntag in Höhe von 10 v.H.
des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2 je Stunde. 2Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. 3Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 5 Qualifizierung

§ 6 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) 1Zur Teilnahme an medizinisch-wissenschaftlichen Kongressen, ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen ist der Ärztin/ dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. 2Bei Kostenerstattung durch Dritte kann eine Freistellung für bis zu weitere zwei Arbeitstage erfolgen. 3Auf Nachweis durch den Arbeitnehmer übernehmen die Oberlausitz-Kliniken gGmbH anfallende Kosten (Tagungskosten, verhältnismäßige Reise- und Übernachtungskosten) für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen bzw. sonstigen Weiterbildungen bis zu einem Betrag von jeweils 300 EUR p.a., soweit diese Veranstaltungen im Sinne von Absatz 1 geeignet und erforderlich sind. 4Die Ärztin/der Arzt ist verpflichtet, der Oberlausitz-Kliniken gGmbH binnen vier Monaten nach Ablauf des von der Ärztekammer erteilten Fortbildungszertifikats ein von der Ärztekammer ausgestelltes aktuelles Fortbildungszertifikat vorzulegen. Besteht die Fortbildungspflicht erstmalig, hat die Vorlage des Fortbildungszertifikats binnen fünf Jahren und vier Monaten nach dem Tag des erfolgreichen Bestehens der Facharztprüfung zu erfolgen.“

§ 6 Erholungsurlaub

1. § 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„2Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

<i>bis zum vollendeten 5. Jahr ärztlicher Tätigkeit</i>	<i>29 Arbeitstage,</i>
<i>ab dem 6. Jahr ärztlicher Tätigkeit</i>	<i>30 Arbeitstage.“</i>

2. Die Protokollerklärung zu Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

- 1. Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.*
- 2. Ärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages einen höheren Urlaubsanspruch als den in Abs. 1 S. 2 genannten haben, behalten ihren bisherigen Urlaubsanspruch.*
- 3. Die Urlaubsplanung soll zum 31.12. des Vorjahres erstellt sein.“*

§ 7

Zusatzurlaub Bereitschaftsdienst

§ 28 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ärztin/Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3) einen Zusatzurlaub pro Kalenderjahr in Höhe von

- einem Arbeitstag, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste oder,*
- zwei Arbeitstagen, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste oder*
- drei Arbeitstagen, sofern mindestens 432 Stunden der Bereitschaftsdienste*

kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 1 Sätze 4 und 5 zu ermitteln.“

§ 8

Kündbarkeit

§ 40 TV-Ä OLK erhält folgende Fassung:

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Er ersetzt den Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. Dezember 1990, sowie die diesen Tarifvertrag ergänzenden Tarifverträge der VKA mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. April 2019.

- (3) Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden*
- a) die Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. April 2019;*
 - b) § 10 Abs. 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. April 2019;*
 - c) §§ 10 und 12 mit einer Frist von drei Monaten, wenn sich infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts;*
 - d) § 33 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. April 2019. Im Falle einer Kündigung ist eine weitere befristete Verlängerung bzw. ein befristeter Neuabschluss des Arbeitsvertrages gemäß § 33 nach deren Wirksamwerden ausgeschlossen;*
 - e) die Anlagen zu § 18 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 30. April 2019.“*

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden,

Bautzen,

Dipl.-Med. Sabine Ermer
Marburger Bund Sachsen

Reiner E. Rogowski
Oberlausitz-Kliniken gGmbH

Anlage A

1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	
EG I	€ 4.248,59	€ 4.489,40	€ 4.661,41	€ 4.959,56	€ 5.315,04	
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	€ 5.607,44	€ 6.077,60	€ 6.490,43	€ 6.731,25	€ 6.966,30	€ 7.201,38
EG III	€ 7.023,65	€ 7.436,46	AT			
EG IV	€ 8.262,09	AT				

Anlage B

1. Januar 2018 bis zum 31. August 2018						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	
EG I	€ 4.333,56	€ 4.579,19	€ 4.754,64	€ 5.058,75	€ 5.421,34	
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	€ 5.719,59	€ 6.199,15	€ 6.620,24	€ 6.865,87	€ 7.105,63	€ 7.345,41
EG III	€ 7.164,13	€ 7.585,19	AT			
EG IV	€ 8.427,33	AT				

Anlage C

ab 1. September 2018						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	
EG I	€ 4.363,90	€ 4.611,25	€ 4.787,92	€ 5.094,16	€ 5.459,29	
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	€ 5.759,63	€ 6.242,55	€ 6.666,58	€ 6.913,93	€ 7.155,37	€ 7.396,82
EG III	€ 7.214,27	€ 7.638,29	AT			
EG IV	€ 8.486,32	AT				